werden, daß — realistisch betrachtet — der Abfluß der Mittel aus dem Gegenwertfonds erst mit einiger (möglicherweise sogar erheblicher) Verspätung anlaufen wird. Nimmt man die inflationäre Entwicklung mit ins Bild, wird der bedürftige Personenkreis Waren — sofern sie überhaupt verfügbar sind — nur zu merklich höheren Preisen erwerben können.

4. **Schlußbemerkungen**

4.1. Vor dem Hintergrund der anhaltenden und tagtäglich noch wachsenden Versorgungsschwierigkeiten in den Republiken der GUS, sollte die EG-Kommission ihre Hilfslieferungen in den kommenden Wochen nach Möglichkeit verstärken. Dabei geht es nicht in erster Linie um neue Hilfsaktionen, sondern vordringlich um den von der Gemeinschaft bereits zugesagten Kredit in Höhe von 1,25 Milliarde ECU. Nach Klärung der Absicherung durch die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten sollte die erste Tranche von 500 Millionen ECU möglichst rasch zur Verfügung stehen.

4.2. Schließlich verweist der Ausschuß auf seine Anregung, die er in der Stellungnahme zu dem kürzlich paraphierten Europa-Abkommen mit der CSFR, Polen und Ungarn gegeben hat (1). Danach sollte die Europäische Gemeinschaft diesen drei Staaten gezielt Finanzmittel zur Verfügung stellen, um Agrarprodukte gegen Hartwährung in andere östliche Nachbarstaaten ausführen zu können. Eine solche Hilfe sollte mehrere Jahre gewährt werden; sie wäre zugleich ein positiver Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung im Osten Europas.

(1) ABl. Nr. C 339 vom 31. 12. 1991.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 1992.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (1)

(92/C 79/06)

Der Rat beschloß am 27. November 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 21. Januar 1992 an. Berichterstatter war Herr Liverani.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 293. Plenartagung (Sitzung vom 30. Januar 1992) mit 91 gegen 27 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme.

1. **Allgemeine Bemerkungen**

1.1. Der WSA begrüßt die vorgeschlagene Revision der Richtlinie 75/129/EWG, da sie nach seiner Auffassung den Punkten 7, 17 und 18 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte Rechnung trägt, so wie dies im begleitenden Aktionsprogramm der Kommission zur Charta angekündigt wurde.

1.2. Durch den Vorschlag soll in erster Linie sichergestellt werden, daß die in der Richtlinie 75/129/EWG festgelegten Informations- und Konsultationsverfahren für Massenentlassungen auch auf Unternehmen als direkte Arbeitgeber Anwendung finden, die Massenentlassungen aufgrund von Vorschlägen oder Entscheidungen vornehmen, die von dem herrschenden Unternehmen oder der Zentralverwaltung eines multinationalen Unternehmens getroffen wurden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Vollendung des Binnenmarktes und der zunehmenden Zusammenschlüsse, Übernahmen und Unternehmensumstrukturierungen mit transnationalem Charakter.

(1) ABl. Nr. C 310 vom 30. 11. 1991, S. 5.

1.3. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Anwendungsbereich der Richtlinie hinreichend klar und praktikabel bezüglich solcher Unternehmen, die von einer Verwaltungszentrale in demselben Mitgliedstaat, in einem anderen Mitgliedstaat oder außerhalb der Gemeinschaft kontrolliert werden.

1.4. Nach Auffassung des Ausschusses ist eine rasche Revision der Richtlinie über Unternehmensübertragungen in Einklang mit diesem Vorschlag erforderlich.

2. **Besondere Bemerkungen**

2.1. Die vorgeschlagene Richtlinie tritt im Wege der nationalen Gesetzgebung und/oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen in Kraft. Ihre Durchsetzbarkeit wird zur gegebenen Zeit durch gerichtliche Verfahren sichergestellt, durch die Massenentlassungen, die ohne Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie vorgenommen wurden, für null und nichtig erklärt werden können.

2.2. Der Ausschuß ist mit der Entscheidung der Kommission einverstanden, Artikel 100 des EWG-Vertrags als einschlägige Rechtsgrundlage heranzuziehen.

2.3. Der Ausschuß begrüßt es, daß die vorgeschlagene Revision die Richtlinie auch auf Besatzungen von Seeschiffen anwendbar macht, sofern für diese keine Sonderregelung gilt, die ihnen einen Schutz gewährt, der dem in der Richtlinie vorgesehenen Schutz gleichwertig ist.

2.4. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission ist der Ausschuß der Auffassung, daß unter Arbeitgeber jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitnehmer steht.

2.5. Nach Auffassung des Ausschusses ist Artikel 1.3 des Vorschlags betreffend Artikel 4 der Richtlinie 75/129/EWG nicht anzuwenden, wenn die Massenentlassungen durch eine gerichtlich angeordnete Betriebsstillegung verursacht sind. Allerdings sind die betroffenen Arbeitnehmer auch im Falle eines Konkurses eines Betriebs bzw. im Falle gerichtlicher Auflagen, die zu Massenentlassungen führen, hierüber zu unterrichten und anzuhören.

2.6. Nach Auffassung des Ausschusses ist ein Arbeitgeber, wenn er Massenentlassungen vorsieht, verpflichtet, die Arbeitnehmer unverzüglich zu unterrichten. Danach hat der Arbeitgeber im Hinblick auf eine Einigung rechtzeitig die Arbeitnehmervertreter zu konsultieren. Die betreffenden Arbeitnehmervertreter sollten in bezug auf die Interessen der betroffenen Arbeitgeber unabhängig sein.

2.7. Der Ausschuß ist zwar mit Artikel 2 Absatz 4 des Vorschlags bezüglich der Entscheidungen des Arbeitgebers bzw. des den Arbeitgeber beherrschenden Unternehmens einverstanden, nach seiner Auffassung müssen allerdings auch wirtschaftliche und soziale Faktoren berücksichtigt werden, wobei jedoch die Gewähr einer wirklichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen [1] keinen Schaden nehmen darf.

2.8. Bezüglich der Artikel 1 Absatz 1 und 2 Absatz 5 muß nach Ansicht des Ausschusses das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Konsultation in jedem Fall gewährleistet sein.

2.9. Der Ausschuß ist mit den in Artikel 5 a) vorgesehenen gerichtlichen Verfahren einverstanden. Es kann allerdings Umstände geben, unter denen es nicht praktikabel bzw. sinnvoll ist, Massenentlassungen für null und nichtig zu erklären (z.B. wenn das Unternehmen seine Tätigkeit bereits eingestellt hat oder der Konkurs droht). Unter solchen Umständen müssen andere bzw. zusätzliche Maßnahmen vorgesehen werden, um die Anwendung der Richtlinie sicherzustellen. Daher sollte der Vorschlag vorbeugende Maßnahmen aufzeigen, auf die die Mitgliedstaaten zurückgreifen können, um die rechtzeitige Anwendung der vorgesehenen Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation zu gewährleisten.

2.10. Der Ausschuß fordert den Rat nachdrücklich auf, den Vorschlag so bald wie möglich, auf jeden Fall vor Januar 1993, zu verabschieden. Er vertritt die Auffassung, daß alle zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen legislativen Bestimmungen und Maßnahmen von den Mitgliedstaaten innerhalb von 12 Monaten nach Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat in Kraft gesetzt werden müssen.

[1] Richtlinie des Rates vom 10. 2. 1975 (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975).

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 1992.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH

ANHANG I

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

Die Damen und Herren Abejon Resa, Amato, Aspinall, Ataíde Ferreira, Barbagli, Barrow, Beale, Bell, Bleser, Boisserée, Bonvicini, Bordes-Pages, Bottazzi, Bredima-Savopoulou, Cal, Carroll, Cassina, Chevalier, Christie, Colombo, van Dam, Decaillon, d'Elia, Diapoulis, Drilleaud, Elstner, Engelen-Kefer, Frandi, Freeman, Gaffron, Giatras, Gomez-Martinez, Gredal, Guillaume, Guyau, Hagen, Hovgaard Jakobsen, Janssen, Jenkins, Kafka, Korfiatis, Lappas, Larsen, Laur, Little, Liverani, Löw, Lustenhouwer, Lyons, Maddocks, Margalef Masia, Masucci, Mayayo Bello, Mercier, Meyer-Horn, Mobbs, Molina Vallejo, Moreland, Mourgues, B. Nielsen, P. Nielsen, Noordwal, Ovide Etienne, Pasquali, Pe, Pellarini, Ch. Pelletier, Pompen, Pricolo, Quevedo-Rojo, Ramaekers, Rangoni-Machiavelli, Robinson, Saitis, Sala, Sanderson, Santillan Cabeza, Santos, Sauwens, Schade-Poulsen, Schmidt, Sequeira, Silva, Smith, Spyroudis, Strauß, Tixier, Vandermeeren, Vidal, Waldack, Whitworth.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

Die Herren Andrade, Bento Gonçalves, Bernabei, Cavaleiro Brandão, Ceyrac, Delorozoy, van Dijk, Donck, Draijer, Etty, Frerichs, Giacomelli, Giesecke, Hilkens, Jaschick, Kanellopoulos, de Knegt, Nierhaus, Panero Florez, Pardon, R. Pelletier, Petersen, Petropoulos, Proumens, Theonas, Tukker, Wagenmans.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

Die Herren Arena, Beltrami, Dunkel, Eulen, Flum, Ghigonis, Groben, Laca Martin, Schmitz, von Schwerin, Thys, Verboven.

ANHANG II

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgende Änderungsanträge, die mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten haben, wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 3 — Ziffer 2.8

Dieser Textstelle sollte am Ende folgender Wortlaut angefügt werden:

„und dürfen keine Mindestbeschäftigtenzahlen ins Spiel gebracht werden."

Begründung

Das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Konsultation kann nur dann gewährleistet werden, wenn keinerlei „Schwellenwerte" hinsichtlich der Beschäftigtenzahl in der Richtlinie festgeschrieben werden.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 46, Nein-Stimmen: 66, Stimmenthaltungen: 5.

Seite 3 — Ziffer 2.9

Diese Textstelle sollte folgendermaßen lauten:

„Der Ausschuß billigt die laut Artikel 1 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Einfügung eines neuen Artikels 5a in die Richtlinie 75/129/EWG, in dem es um die den Arbeitnehmervertretern bzw. Arbeitnehmern offenstehenden Rechtsmittel geht. Er macht jedoch darauf aufmerksam, daß im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers die Sanktion einer Nichtigerklärung von Massenentlassungen zu einer Erhöhung der Konkursabwicklungskosten führen und somit eine eventuelle umfassende oder teilweise Fortführung des Geschäftsbetriebs durch Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber erschweren kann. Der Ausschuß ersucht die Kommission zu untersuchen, wie dieser unerwünschte Effekt vermieden werden kann."

Begründung

In der bisherigen Fassung wird im ersten Satz nicht die Nummer des relevanten Artikels des Richtlinienvorschlags (sprich Art. 1 Abs. 6), sondern die Nummer des Artikels angegeben, der laut Artikel 1 Absatz 6 des Richtlinienvorschlags in die Richtlinie 75/129/EWG einzufügen ist — d.h. Artikel 5a. Diesbezüglich sorgt der Änderungsantrag für mehr Klarheit. Des weiteren geht aus der geänderten Fassung deutlicher hervor, welche Problematik sich im Konkursfalle ergibt, und außerdem wird die Kommission aufgefordert, hierfür eine geeignete Lösung zu finden.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 79, Nein-Stimmen: 88, Stimmenthaltungen: 10.
